

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 17/2003

Sitzung vom 9. April 2003

**488. Motion (Unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln an Gymnasias-
tinnen und Gymnasiasten der Unterstufe [7. und 8. Schuljahr])**

Die Kantonsräte Stefan Dollenmeier, Rüti, und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, sowie Kantonsrätin Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, haben am 13. Januar 2003 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass Gymnasiastinnen und Gymnasiasten auf der Unterstufe finanziell nicht länger schlechter gestellt sind als Sekundarschülerinnen und -schüler. Insbesondere sollten sie Lehrmittel und Schulmaterial kostenlos beziehen können. Die Finanzierung ist durch den Kanton oder die Wohngemeinden zu gewährleisten.

Begründung:

Es ist für viele Eltern stossend, ja zum Teil sogar ein erhebliches finanzielles Problem, dass sie für ihre Kinder in der Unterstufe der Gymnasien grosse Ausgaben zu bestreiten haben, während der Besuch der Sekundarschulen unentgeltlich ist.

Dies ist umso weniger verständlich, als die Unterstufe im Langzeitgymnasium noch zur Schulpflicht gehört und die Wohnortgemeinden mit jedem Kind, das die Mittelschule besucht, finanziell entlastet werden.

Ausserdem besteht die Gefahr, dass besonders Kinder aus weniger wohlhabenden oder kinderreichen Familien aus finanziellen Überlegungen nicht in ein Gymnasium eintreten können, obschon dieses ihrem Leistungspotenzial entsprechen würde. Dadurch nimmt der Staat bewusst eine Chancenungleichheit in Kauf.

Ob der Kanton diese Kosten übernimmt oder ob die Wohnortgemeinden diese zu übernehmen haben, lassen wir offen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Stefan Dollenmeier, Rüti, Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Forderung nach unentgeltlicher Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterial an Mittelschülerinnen und Mittelschüler der Unterstufe des Gymnasiums ist nicht neu. Sie ist unter anderem bereits in zwei Postulaten 1976 und 1986 sowie in der Motion KR-Nr. 214/1989 erhoben

worden. Der Regierungsrat hat die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien an Mittelschülerinnen und -schüler stets abgelehnt. Die im Zusammenhang mit diesen parlamentarischen Vorstössen angeführten Argumente sind nach wie vor zutreffend. Insbesondere sind die von den Auszubildenden bzw. deren Eltern zu leistenden zusätzlichen Aufwendungen sowohl absolut als auch im Verhältnis zu den entsprechenden Kosten für das Gemeinwesen bescheiden und sozial verträglich. Dies ergibt sich auch aus der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 184/1996.

Die Kantonsverfassung legt in Art. 62 Abs. 1 KV die Unentgeltlichkeit des obligatorischen Volksschulunterrichts fest. Gemäss § 44 in Verbindung mit § 60 des Volksschulgesetzes (LS 412.11) werden auch die Lehrmittel und Schulmaterialien den Schülerinnen und Schülern der Primar- und der Oberstufe der Volksschule unentgeltlich abgegeben. Hingegen bezieht sich das im Mittelschulgesetz (MSG; LS 413.21) verankerte Prinzip der Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Mittelschülerinnen und Mittelschüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich lediglich auf die Befreiung von der Entrichtung eines Schulgeldes (§ 33 Abs. 1 MSG). Die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Unterrichtsmaterial ist darin nicht enthalten (§ 33 Abs. 5 MSG). Bedingt durch die besonderen Strukturen und unterschiedlichen Zielsetzungen von Volks- und Mittelschule sind die Aufwendungen der öffentlichen Hand für eine Mittelschülerin oder einen Mittelschüler höher als für eine Volksschülerin oder einen Volksschüler. Die Mittelschülerinnen und Mittelschüler kommen in den Genuss eines schulischen Angebots, das der Schülerschaft der Volksschule nicht im gleichen Mass zusteht. So stehen den Mittelschülerinnen und Mittelschülern heute z. B. moderne, vernetzte Computerräume, die mit neuesten Informatiktechnologien ausgestattet sind, aber auch andere mit elektronischen Medien ausgestattete Räumlichkeiten wie Geschichts- und Naturwissenschaftsräume, Fotolabors und Mediotheken kostenlos zur Verfügung. Im Weiteren beteiligt sich der Staat an Schülerkosten im Zusammenhang mit obligatorischen Arbeitswochen, Schulreisen, Skilagern und Exkursionen, indem die Schulen über den finanziellen Spielraum des Globalbudgets einen Teil dieser zusätzlichen Aufwendungen übernehmen können.

Weil die Lehrmittel für die Volksschule obligatorisch sind, ist der Aufwand im Bereich der Lehrmittel für eine Gemeinde weitgehend bereits im Voraus berechenbar und kann im Voranschlag entsprechend eingestellt werden. In den Gymnasien hingegen, wo Lehrmittelfreiheit besteht, kann dafür kaum eine durchschnittliche Grösse berechnet wer-

den, sind doch die Aufwendungen für Lehrmittel von Lehrperson zu Lehrperson verschieden und abhängig von den unterschiedlichen Ansprüchen der Klassen und Fächer. Eine unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien an Mittelschülerinnen und -schüler hätte unweigerlich unerwünschte Einschränkungen in der Auswahl der Lehrmittel und Beschaffungsvorschriften zur Folge, was die Lehrmittelfreiheit gefährden würde.

Eine unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln müsste administrativ zunächst über die einzelnen Schulen abgewickelt werden, diese erhielten über den Kontrakt ein besonderes Lehrmittelkonto. Bei durchschnittlich sechs Klassenzügen pro Jahrgang sowie bei Unterstufenklassen, die von rund zehn Fachlehrpersonen unterrichtet werden, wäre in der Praxis die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln für die Langgymnasien mit einem enormen zusätzlichen administrativen Aufwand verbunden, wofür weder die personellen noch die finanziellen und räumlichen Ressourcen vorhanden sind.

Eine unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien an Mittelschülerinnen und Mittelschüler im 7. und 8. Schuljahr hätte für den Staat erhebliche finanzielle Konsequenzen. Die Mehrbelastung der Staatskasse würde sich bei rund 2700 Schülerinnen und Schülern dieser Altersstufe und einer durchschnittlichen Pauschale von Fr. 500 auf rund Fr. 2700000 belaufen. Angesichts der Finanzlage ist die mit einer Kostenübernahme durch den Kanton verbundene Leistungsausweitung ausgeschlossen.

Eine Überwälzung der Lehrmittelkosten auf die Gemeinden kommt auf Grund der fehlenden Praktikabilität ebenfalls nicht in Frage. Zwar soll mit der vom Kantonsrat am 24. März 2003 beschlossenen Änderung von § 31 MSG die Beitragspflicht der Gemeinden für ihre Mittelschülerinnen und Mittelschüler im 7. und 8. Schuljahr eingeführt werden (Vorlage 3989). Diese finanzielle Abgeltung bezieht sich jedoch auf die Ausbildungskosten und ist für Gemeinden und Kanton in der Handhabung einfach, indem die durchschnittlichen jährlichen Ausbildungskosten pro Schülerin und Schüler den Gemeinden entsprechend ihrer Schülerzahl im 7. und 8. Schuljahr in Rechnung gestellt werden. Hingegen lassen sich die Kosten für die von Lehrperson zu Lehrperson verschiedenen Lehrmittel nicht als Pauschalbetrag in die durch die Gemeinden zu erstattenden Abgeltungen einbauen. Ein System jedoch, bei dem die Eltern ihren Wohnsitzgemeinden einzeln Rechnung stellen müssten, würde die Gemeinden administrativ und finanziell stark belasten bzw. wäre praktisch nicht durchführbar.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 17/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi